



Reglement

Fonds zur Schiedsrichterförderung

Version 1 Genehmigt vom Zentralvorstand am: 5. März 2014

Version 2 Genehmigt vom Zentralvorstand am: 11. September 2017

1. Einleitung

Im Zusammenhang mit der hohen Rücktrittsquote bei den Neu-Schiedsrichtern hat sich die Schiedsrichterkommission von swiss unihockey Gedanken gemacht, wie dieser Umstand verbessert werden kann.

Eine der vorgeschlagenen Massnahmen war die Erhöhung der Kurskosten bei Neu-Schiedsrichtern sowie die damit verbundene Schaffung eines Fonds, welcher durch die Zusatzeinnahmen gespeist wird. Falls ein Neu-Schiedsrichter nach der Premieren-Saison seine Karriere fortsetzt, wird dem Verein die zusätzlich erhobene Gebühr zurückerstattet. Bei einem Rücktritt nach nur einer Saison oder dem Nichtbestehen der Prüfung in der zweiten Saison, verbleiben die Gelder im Fonds.

Dem Verbandsrat wurde im November 2010 ein entsprechender Antrag unterbreitet. Das oben skizzierte Modell wurde dabei genehmigt und ab der Ausbildungs-Saison 2011/2012 umgesetzt.

Das vorliegende Reglement regelt die Verwendung des Fonds-Überschusses. Alle in diesem Reglement nicht definierten Fälle unterstehen der Genehmigung des Sportausschusses von swiss unihockey.

2. Verwendungszweck

Verwendung

Das Fonds-Kapital wird für folgende Zwecke verwendet:

A) Finanzierung einer 50%-Stelle für die Weiterentwicklung der SR-Ausbildung

Die Stelle «Fachleiter Ausbildungskoordination Schiedsrichter» wird im Umfang von 50% und einem Maximalbetrag von Fr. 45'000 pro Jahr mitfinanziert. Der Fonds wird mit den tatsächlich ausgewiesenen Kosten belastet.

B) Unterstützung von Schiedsrichter-Projekten von Vereinen und weiteren Trägerschaften

Pro Jahr steht ein Betrag von 10% des Vorjahres-Endbestandes zur Verfügung. Der zur Verfügung stehende Betrag wird im Verhältnis (und bis zum maximalen Betrag) der Gesamtsumme der eingereichten Gesuche aufgeteilt.

Die Frist zur Einreichung der Gesuche läuft am 31. Mai ab. Die Gesuche müssen die vorangegangene Spielzeit (1. Mai bis 30. April) betreffen. Die Ausgaben sind mittels Belegen nachzuweisen.

Die Investitionen müssen mindestens Fr. 1'000 betragen und den Kriterien gemäss Punkt 4 entsprechen.

3. Gesuchsteller

Als Gesuchsteller können folgende Trägerschaften auftreten:

- Vereine von swiss unihockey
- Regionale Trägerschaften (unter der Hauptleitung eines Vereins)
- Kommissionen und Gremien von swiss unihockey

Der Sportausschuss kann weitere Gesuchsteller zulassen.

4. Kriterien für Unterstützungs-Gesuche

Sämtliche eingereichten Gesuche müssen den folgenden formellen Kriterien entsprechen:

Ausschluss-Kriterien (alle Punkte müssen erfüllt sein)

- Das Gesuch wird bis zum 31. Mai eingereicht und betrifft die vorangegangene Saison
- Das Gesuch hat einen Mindestwert von Fr. 1'000
- Die Ausgaben sind durch Belege nachgewiesen
- 90% der begünstigten Personen sind als Schiedsrichter bei swiss unihockey tätig
- Die Auszahlung muss über ein swiss unihockey Vereinskonto korrent abgewickelt werden können

Förder-Kriterien (die Gesuche müssen mindestens einem der nachfolgenden Punkte entsprechen)

- Know-How – Transfer im Schiedsrichterwesen
- Weiterbildungsaktivitäten im Schiedsrichterwesen (ausserhalb der Verbandsangebote)
- Gesellschaftliche Aktivitäten im Schiedsrichterwesen
- Vereins- und Sportartenübergreifende Massnahmen zur Förderung des Schiedsrichterwesens

Ausschluss-Kriterien (es besteht keine Möglichkeit zur Unterstützung)

- Anschaffung von persönlichen Ausrüstungsgegenständen
- Anschaffung von Fahrzeugen
- Direkte finanzielle Leistungen (Entschädigungen, Lohnausfall, weitere Kosten) an Schiedsrichter

5. Ablauf

Der Leiter Sport sammelt die bis 31. Mai eingehenden Gesuche, welche den unter Punkt 4 definierten Kriterien entsprechen.

Die beantragten Beträge werden zusammengezählt und dem zur Verfügung stehenden Auszahlungsbetrag (10% des Vorjahres-Endbestandes) gegenübergestellt.

Die Zusammenstellung wird dem Sportausschuss zur Genehmigung vorgelegt.

Die Auszahlung erfolgt über ein Vereinskonto korrent oder eine interne Umbuchung.

6. Verwaltung und Revision des Fonds

Die Verantwortung für die Fonds-Verwaltung trägt der Sportausschuss von Swiss Unihockey. Dieser entscheidet abschliessend.

Das für die Finanzen zuständige ZV-Mitglied und der Geschäftsführer führen jährlich eine Fonds-Prüfung durch. Sie kontrollieren dabei die rechnerischen Prozesse (Teil-Verbuchung der Kursgebühren sowie Rückerstattung, falls der SR nach einem Jahr weitermacht) und prüfen die Einhaltung des vorliegenden Reglements.

7. Abschliessende Bemerkungen

Das überarbeitete Reglement wird in der vorliegenden Form per 1. Oktober 2017 bis auf Widerruf in Kraft gesetzt.

Über die Auflösung des Fonds sowie die Verwendung eines allfälligen Rest-Saldos bestimmt der Verbandsrat von swiss unihockey auf Antrag des Zentralvorstandes.